

Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung

Eine Handlungsanleitung für Arbeitgeber
in
kleinen und mittleren Unternehmen
(KMU)

Herausgeberin:

Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 3101-0, Fax: 0211 / 3101-1189

E-Mail: poststelle@lafa.nrw.de

www.lafa-duesseldorf.nrw.de

Erstellt durch: S. Beelte, Dr. med. K. Preißner

Stand: Mai 2006

Navigationshilfe:

Linker Mausklick auf [blaue](#) Textstellen:

führt zu weiteren Informationen oder anderen Textstellen im Dokument

Registerkarte „Lesezeichen“ zur direkten Ansteuerung von Seiten:

Am linken Seitenrand des Programms Adobe Reader können über die Registerkarte „Lesezeichen“ einzelne Inhalte durch Anklicken direkt aufgerufen werden.

Schaltflächen im Text:

6 Schritte

zurück zu den „ 6 Schritten -Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge “

zurück

zurück zur letzten Seitenansicht

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text stets die männliche Form verwendet, wobei inhaltlich immer die weibliche Form mitgemeint ist.

Inhaltsverzeichnis:

(Durch Anklicken des Inhaltsverzeichnisses mit der linken Maustaste springen Sie an die entsprechende Stelle im Dokument.)

	Seite
Der Einstieg:	
Wie ist diese Handlungsanleitung aufgebaut?.....	8
Teil I:	
Was bedeutet die neue Gefahrstoffverordnung für die arbeitsmedizinische Vorsorge in meinem Betrieb?.....	9
Teil II:	
Wie organisiere ich als Arbeitgeber die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der GefStoffV?.....	12
6 Schritte – Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der GefStoffV:.....	
	12
Schritt 1: Beurteilen, ob eine Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten besteht.....	
	13
Frage 1.1: Wer darf die Gefährdungsbeurteilung durchführen?	13
Frage 1.2: Wo finde ich weiterführende Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung?.....	14

Schritt 2:	Einen im Sinne der GefStoffV qualifizierten Arzt beauftragen.....	15
Frage 2.1:	Wen darf ich als Arbeitgeber mit der Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung beauftragen?.....	15
Frage 2.2:	Wie kann ich erfahren, ob der Arzt über die erforderliche Qualifikation verfügt?	15
Frage 2.3:	Ich habe bereits einen Betriebsarzt bestellt, kann dieser auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der GefStoffV durchführen?.....	16
Frage 2.4:	Wann soll der von mir beauftragte Arzt weitere Ärzte hinzuziehen und muss ich als Arbeitgeber hierfür die Kosten tragen?.....	16
Frage 2.5:	Welche Kosten muss ich als Arbeitgeber nicht übernehmen?.....	17
Frage 2.6:	Welche Untersuchungen hat der Arzt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen und wie sind die Ergebnisse zu bewerten?.....	17
Frage 2.7:	In welchen Zeitabständen müssen die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wiederholt werden?.....	18
Frage 2.8:	In welchen Fällen müssen von mir als Arbeitgeber auch nach Beendigung der Beschäftigung Nachuntersuchungen veranlasst oder angeboten werden?.....	18

Frage 2.9: An welche zentralen Stellen soll ich als Arbeitgeber Mitarbeiter, die die Beschäftigung beenden, für die Organisation der Nachuntersuchungen melden?..... 19

Frage 2.10: Wer trägt die Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen nach Beendigung der Beschäftigung?..... 19

Schritt 3: Die Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Betriebsarztes durchführen..... 20

Frage 3.1: Wann ist eine Einbeziehung des Betriebsarztes bei der Gefährdungsbeurteilung notwendig?..... 20

Frage 3.2: Was versteht man unter den Begriffen "Biomonitoring" und "biologischer Grenzwert"?..... 20

Schritt 4: Die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe an ihrem Arbeitsplatz beraten 21

Frage 4.1: Was versteht man unter einer „allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung" der Beschäftigten nach der GefStoffV?..... 21

Frage 4.2: Wann soll der Betriebsarzt an der allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung beteiligt werden? 21

Schritt 5: Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen veranlassen bzw. Angebotsuntersuchungen den Beschäftigten anbieten..... 22

Frage 5.1: In welchen Fällen muss ich als Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung veranlassen bzw. anbieten?..... 22

Frage 5.2: Was versteht man unter einer „Pflichtuntersuchung“?..... 22

Frage 5.3: Wann spricht man von einer „Angebotsuntersuchung“?.... 23

Frage 5.4: Wann erfolgen die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der GefStoffV (§ 15 Abs. 2)?..... 25

Frage 5.5: Was beinhalten die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Einzelnen?..... 25

Schritt 6: Konsequenzen aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und der Gefährdungsbeurteilung ziehen..... 26

Frage 6.1: Was beinhaltet die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung?..... 26

Frage 6.2: In welchem Falle erfahre ich als Arbeitgeber das ärztliche Beurteilungsergebnis?..... 26

Frage 6.3: Welche Maßnahmen treffe ich als Arbeitgeber, wenn ich das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach der GefStoffV erhalte?..... 27

Frage 6.4: Was ist eine Vorsorgekartei und wer muss diese führen? 28

Abbildungen:

Abb. 1: Die Säulen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung..... 11

Abb. 2: 6 Schritte - Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der GefStoffV..... 12

Abb. 3: Pflicht- bzw. Angebotsuntersuchungen nach GefStoffV 24

Teil III:

Wo erhalte ich weitere Informationen?..... 29

Anlage:

Textquellen aus Rechtsvorschriften (Auszüge)..... 30

Der Einstieg: Wie ist diese Handlungsanleitung aufgebaut?

Das Konzept dieser Handlungsanleitung besteht darin, häufig gestellte Fragen, die bei der praktischen Umsetzung der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Betrieb auftreten, zu beantworten und Sie Schritt für Schritt bei der Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge in Ihrem Betrieb zu unterstützen.

Nach einer kurzen **Einführung** in die wesentlichen Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der neuen Gefahrstoffverordnung (**Teil I der Handlungsanleitung**), bieten wir Ihnen 6 Schritte an, mit denen Sie - oder die von Ihnen hierzu beauftragten Personen - die arbeitsmedizinische Vorsorge in Ihrem Betrieb organisieren können.

- **Der schnelle Einstieg: 6 Schritte zur Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Ein empfohlener Handlungsablauf zur **Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge** im Betrieb wird in 6 Schritten skizziert (**Abb. 2**), der Quereinstieg ist je nach Bedarf und evtl. schon vorhandenen Voraussetzungen an jeder Stelle möglich.

- **Gesamtübersicht „Arbeitsmedizinische Vorsorge“:**

Eine **Übersicht** der besonderen Anforderungen an die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der GefStoffV gibt Ihnen die **Abb. 1**.

- **Relevante Rechtsvorschriften:**

Hinweise auf rechtliche Quellen sind im Text blau gekennzeichnet – ein Anklicken mit der linken Maustaste führt Sie zu den entsprechenden Textstellen der Rechtsvorschrift im Anhang.

- **Weiterführende Hinweise:**

Haben Sie noch Fragen? Oder wollen Sie die relevanten Rechtsvorschriften nachlesen? Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet oder durch das für Sie zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz. Eine Auswahl an weiterführenden **Internetadressen** zum Thema finden Sie im letzten Teil der Handlungsanleitung (**Teil III**).

Teil I: Was bedeutet die neue Gefahrstoffverordnung für die arbeitsmedizinische Vorsorge in meinem Betrieb?

Am 01. Januar 2005 trat die neue Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Kraft. Ziel der Novellierung war die Umsetzung von bestehenden EG-Richtlinien in nationales Recht. Die arbeitsmedizinische Vorsorge hat hierin wesentliche Neuerungen erfahren und wurde um einige Aspekte erweitert sowie konkretisiert.

Diese Handlungsanleitung soll mir als Arbeitgeber in einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) helfen, die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der neuen Gefahrstoffverordnung in meinem Betrieb umzusetzen und zu gestalten.

Was hat sich geändert?

Wesentlich ist, dass der Betriebsarzt stärker als bislang in die Gefährdungsbeurteilung im Betrieb eingebunden wird und dass eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung der Beschäftigten zu den besonderen Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe stattfindet. Insbesondere die Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der dort auftretenden Gefährdungen stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirkungsvolle Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt dar. Gemeinsame Betriebs- und Arbeitsplatzbegehungen mit dem Arzt sind unverzichtbar für die Einbringung der arbeitsmedizinischen Kompetenz.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen weiterhin der Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und für die Optimierung der Arbeitsplatzverhältnisse genutzt werden.

Wer ist verantwortlich für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Betrieb?

Als Arbeitgeber bin ich selbst verantwortlich für die Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Vorsorge in meinem Betrieb entsprechend den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung (siehe [§ 15 Abs.1](#)).

Natürlich kann ich bestimmte Aufgaben delegieren und z.B. andere Personen mit der Organisation beauftragen, jedoch bleibe ich im rechtlichen Sinne verantwortlich für die Einrichtung und den weiteren Ablauf der arbeitsmedizinischen Vorsorge in meinem Betrieb.

Welche Inhalte gehören zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der Gefahrstoffverordnung?

Zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 15 Abs. 1 der GefStoffV gehören:

- Die arbeitsmedizinische **Beurteilung gefahrstoff- und tätigkeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen** und Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen
- Die **Aufklärung und Beratung der Beschäftigten** über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen
- Die Durchführung arbeitsmedizinischer **Vorsorgeuntersuchungen** nach der GefStoffV zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten
- Arbeitsmedizinisch begründete **Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen** und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung
- Die Fortentwicklung des **betrieblichen Gesundheitsschutzes** unter **Berücksichtigung gewonnener Erkenntnisse**

Eine Übersicht über die wesentlichen [Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge](#) nach der GefStoffV finden Sie in [Abb. 1](#).

Abb. 1: Die Säulen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung

Teil II: Wie organisiere ich als Arbeitgeber die arbeitsmedizinische Vorsorge nach der GefStoffV?

Abb.2: 6 Schritte - Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der GefStoffV

Schritte bitte einzeln mit der linken Maustaste anklicken !

Schritt 1: Beurteilen, ob eine Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten besteht

Schritt 2: Einen im Sinne der GefStoffV qualifizierten Arzt beauftragen

Schritt 3: Die Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Betriebsarztes durchführen

Schritt 4: Die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe an ihrem Arbeitsplatz beraten

Schritt 5: Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen veranlassen bzw. Angebotsuntersuchungen den Beschäftigten anbieten

Schritt 6: Konsequenzen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und der Gefährdungsbeurteilung ziehen

Schritt 1: Beurteilen, ob eine Gefahrstoffbelastung der Beschäftigten besteht
(Erste orientierende Gefährdungsbeurteilung)

Grundlage für das Erkennen von Gefahren im Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung. Durch das systematische Erfassen von Gefährdungen, wie z.B. Lärm, Staub, Umgang mit Gefahrstoffen, soll festgestellt werden, welchen gesundheitlichen **Gefahren** die Beschäftigten an ihrem Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt sich auch, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der GefStoffV angeboten oder veranlasst werden müssen (siehe **Schritt 5**).

Entsprechend der Gefahrstoffverordnung (**§ 7 Abs. 6**) muss die Gefährdungsbeurteilung ...

...**unabhängig von der Zahl der Beschäftigten** erfolgen und

...**vor Aufnahme der Tätigkeit** mit Gefahrstoffen dokumentiert werden.

- **Frage 1.1: Wer darf die Gefährdungsbeurteilung durchführen?**

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von **fachkundigen** Personen durchgeführt werden (**§ 7 Abs. 7 GefStoffV**). Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind fachkundige Personen im Sinne des Verordnungstextes, aber auch andere Personen können unter bestimmten Voraussetzungen fachkundig sein.

Die Anforderungen, welche an fachkundige Personen zu stellen sind, werden in der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungsbeurteilung durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Anforderungen“ (TRGS 400 Abschnitt 4.1) aufgeführt.

In der Regel lasse ich mich als Arbeitgeber durch den Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beraten.

- **Frage 1.2: Wo finde ich weiterführende Informationen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung?**

Wichtige Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung können beispielsweise den EG-Sicherheitsdatenblättern entnommen werden oder sind beim Inverkehrbringer des Gefahrstoffes zu erfragen.

Weiterführende Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach der GefStoffV erhalten sie unter anderem im Internet ([siehe Teil III: Weitere Infos](#)).

Schritt 2: Einen im Sinne der GefStoffV qualifizierten Arzt beauftragen

Wird aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten oder zu veranlassen sind (**siehe Schritt 5**), so muss ich einen qualifizierten Arzt mit der Durchführung dieser Untersuchungen beauftragen.

- **Frage 2.1: Wen darf ich als Arbeitgeber mit der Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung beauftragen?**

Der Arzt, den ich mit der Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung beauftrage, muss eine der folgenden Qualifikationen nachweisen können (**§ 15 Abs. 3**):

- „**Facharzt für Arbeitsmedizin**“ oder
- Arzt mit der **Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“**.

- **Frage 2.2: Wie kann ich erfahren, ob der Arzt über die erforderliche Qualifikation verfügt?**

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der zuständigen Ärztekammer ausgewiesen.

- **Frage 2.3: Ich habe bereits einen Betriebsarzt bestellt, kann dieser auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach GefStoffV durchführen?**

Ist bereits ein Betriebsarzt mit der allgemeinen arbeitsmedizinischen Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 ASiG) beauftragt, so soll dieser möglichst auch mit den Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung beauftragt werden (§ 15 Abs. 3 GefStoffV). Voraussetzung hierfür ist jedoch das Vorhandensein einer der in Frage 2.1 genannten Qualifikationen (Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin). Die sog. „arbeitsmedizinische Fachkunde“ reicht als Qualifikation für die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der neuen GefStoffV nicht aus.

- **Frage 2.4: Wann soll der von mir beauftragte Arzt weitere Ärzte hinzuziehen und muss ich als Arbeitgeber hierfür die Kosten tragen?**

Sind bei der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle apparative Ausrüstung erforderlich, so muss der beauftragte Arzt andere Ärzte hinzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen (§ 15 Abs. 3 GefStoffV).

Beispielsweise können Röntgenuntersuchungen der Lunge bei einem radiologischen Facharzt zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erforderlich sein, um gefahrstoffbedingte Lungenveränderungen festzustellen (z.B. bei Asbestbelastung).

Die Entscheidung, wann die Hinzuziehung eines weiteren Arztes erfolgen muss und welcher Arzt hierfür geeignet ist, trifft der vom Arbeitgeber beauftragte Arzt. Die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung anfallenden Gesamtkosten trägt der Arbeitgeber.

- Frage 2.5: Welche Kosten muss ich als Arbeitgeber nicht übernehmen ?

Für weiterführende medizinische Untersuchungen, die nicht mehr in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Fragestellung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung stehen, muss der Arbeitgeber die Kosten nicht übernehmen.

Wird bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ein auffälliger gesundheitlicher Befund festgestellt, der im Rahmen der allgemeinen medizinischen Versorgung weiter abklärungsbedürftig ist (z.B. ein Bluthochdruck), so sind die Krankenkassen Kostenträger für die weitere Untersuchung und Behandlung.

Bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere im Berufskrankheitenverfahren, übernehmen die Unfallversicherungsträger (z.B. die Berufsgenossenschaften) die Kosten.

- Frage 2.6: Welche Untersuchungen hat der Arzt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen und wie sind die Ergebnisse zu bewerten?

Grundsätzlich liegen die Untersuchungsinhalte und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse in der Verantwortung des beauftragten Arztes.

Eine Handlungsanleitung für den durchführenden Arzt findet sich in den sog. „Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“, die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegeben werden und den allgemein anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin entsprechen.

Diese Grundsätze stellen Hinweise für den Arzt zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen dar, sie geben u. a. Auskunft über Untersuchungsinhalte, Beurteilungskriterien, empfohlene Zeitabstände und sollen eine möglichst einheitliche Durchführung der Untersuchungen gewährleisten.

Die Grundsätze sind jedoch keine Rechtsvorschriften, sondern haben Empfehlungscharakter und lassen dem beauftragten Arzt den notwendigen Handlungsspielraum.

- **Frage 2.7: In welchen Zeitabständen müssen die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wiederholt werden?**

Der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der GefStoffV beauftragte Arzt legt den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung fest und teilt dies in der ärztlichen Bescheinigung mit.

Hierbei kann der Arzt, sofern er dies für erforderlich hält, auch von dem im jeweiligen berufsgenossenschaftlichen Grundsatz empfohlenen Zeitintervall abweichen.

Der Arbeitgeber hat **keine** rechtliche Befugnis, das Untersuchungsintervall festzulegen und sollte sich an den vom Arzt vorgegebenen Zeitrahmen halten, um seiner Pflicht zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nachzukommen.

- **Frage 2.8: In welchen Fällen müssen von mir als Arbeitgeber auch nach Beendigung der Beschäftigung Nachuntersuchungen veranlasst oder angeboten werden?**

Nachuntersuchungen müssen von mir als Arbeitgeber für die Mitarbeiter bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorie 1 und 2 **auch nach Beendigung der Beschäftigung** veranlasst oder angeboten werden (**§ 15 Abs. 2 GefStoffV**).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass nach Ausscheiden der Arbeitnehmer die Unternehmer die Nachuntersuchungen nicht mehr organisieren können. Deshalb wurden zwei zentrale Stellen eingerichtet, um die Probleme des Arbeitgeberwechsels bzw. des Eintritts des Versicherten in den Ruhestand zu berücksichtigen (siehe Frage 2.9).

- **Frage 2.9: An welche zentralen Stellen soll ich als Arbeitgeber Mitarbeiter, die die Beschäftigung beenden, für die Organisation der Nachuntersuchungen melden?**

- Für die Organisation der Nachuntersuchungen bei Beendigung der Beschäftigung mit **krebserzeugenden oder erbgutverändernden** Stoffen der Kategorie 1 und 2 soll der Arbeitgeber diese Mitarbeiter melden an den:

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen (ODIN)

c/o Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Kurfürstenanlage 62

69115 Heidelberg.

- **Asbestbelastete** Mitarbeiter sind zu melden an die:

Zentrale Erfassungsstelle für asbeststaubgefährdete Arbeitnehmer (ZAs)

c/o Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft

Oblatterwallstrasse 18

86153 Augsburg.

- **Frage 2.10: Wer trägt die Kosten für arbeitsmedizinische Untersuchungen nach Beendigung der Beschäftigung?**

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die nach Beendigung der Beschäftigung durch die zentralen Stellen ODIN bzw. die ZAs organisiert werden, werden durch den zuständigen Unfallversicherungsträger erstattet.

Schritt 3: Die Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Betriebsarztes durchführen

- Frage 3.1: Wann ist eine Einbeziehung des Betriebsarztes bei der Gefährdungsbeurteilung notwendig?

Sobald erkennbar ist, dass durch eine Gefahrstoffbelastung am Arbeitsplatz für die Beschäftigten eine gesundheitliche Gefährdung möglich ist und arbeitsmedizinische Fachkenntnisse erforderlich sind, wird der Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung hinzugezogen.

Die **Einbeziehung arbeitsmedizinischer Kenntnisse und Erfahrungen** in die Gefährdungsbeurteilung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung gesundheitsgerechter Arbeitsplatzverhältnisse. Entsprechend der GefStoffV sollen auch **Schlussfolgerungen aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen** in die Gefährdungsbeurteilung mit eingebracht werden ([§ 7 Abs. 1](#)).

- Frage 3.2: Was versteht man unter den Begriffen „Biomonitoring“ und „biologischer Grenzwert“?

Bei Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind sowohl die Arbeitsplatzgrenzwerte als auch die **biologischen Grenzwerte zu berücksichtigen** ([§ 7 Abs. 1](#)). Anlässlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach der Gefahrstoffverordnung werden im Rahmen eines **Biomonitorings** gefahrstoffspezifische Laborwerte aus biologischem Material (z.B. Blut, Urin) des Beschäftigten ermittelt und mit Beurteilungswerten verglichen. Werte, die zur vergleichenden Beurteilung herangezogen werden können, sind insbesondere die **biologischen Grenzwerte**, die nach dem Stand der Wissenschaft festgelegt werden. Bei Einhaltung des biologischen Grenzwertes wird im Allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt ([§ 3 Abs. 7](#)).

Soweit anerkannte Verfahren für das Biomonitoring verfügbar sind und darüber hinaus Werte zur Beurteilung vorhanden sind (insbesondere biologische Grenzwerte), ist das Biomonitoring **verpflichtender Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung** nach der Gefahrstoffverordnung ([§ 15 Abs. 2](#)).

Schritt 4: Die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe an ihrem Arbeitsplatz beraten

- Frage 4.1: Was versteht man unter einer „allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung“ nach der GefStoffV (§ 14 Abs. 3)?

- Als Arbeitgeber muss ich sicherstellen, dass alle Beschäftigten, die **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** durchführen, beraten werden.
- Diese Beratung soll auf die besonderen **Gesundheitsgefährdungen** bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen hinweisen.
- Die Beschäftigten müssen über die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsmedizinischen **Angebotsuntersuchungen** nach der GefStoffV informiert werden.
- Diese Beratung soll im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen **Unterweisung vor Aufnahme** der Beschäftigung und danach mindestens **jährlich** durchgeführt werden.

- Frage 4.2: Wann soll der Betriebsarzt an der allgemeinen arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung beteiligt werden?

Grundsätzlich darf die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung nach der GefStoffV durch den Arbeitgeber oder von ihm hierzu beauftragten Personen durchgeführt werden. Hinweise zu Gesundheitsgefährdungen durch bestimmte Gefahrstoffe können beispielsweise den EG-Sicherheitsdatenblättern entnommen werden oder sind vom Hersteller zu erfragen.

Die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung soll jedoch immer dann unter Beteiligung des nach der GefStoffV beauftragten Arztes erfolgen, wenn arbeitsmedizinische Gründe dies erfordern. Sobald also arbeitsmedizinische Fragestellungen auftreten, welche nicht durch die vorhandenen Kenntnisse des Beratenden abgedeckt sind, wird eine Beteiligung des beauftragten Arztes notwendig.

**Schritt 5: Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen
veranlassen bzw. Angebotsuntersuchungen den
Beschäftigten anbieten**

- **Frage 5.1: In welchen Fällen muss ich als Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung veranlassen bzw. anbieten?**

Das aktuelle Konzept der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung unterscheidet zwischen sog. **Pflicht- und Angebotsuntersuchungen**. Die neuen Regelungen zu Veranlassung bzw. Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sind in § 16 der GefStoffV enthalten.

- **Frage 5.2: Was versteht man unter einer „Pflichtuntersuchung“?**

Eine „Pflichtuntersuchung“

- ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, die ich als Arbeitgeber **regelmäßig** in den vom untersuchenden Arzt vorgegebenen Zeitabständen **veranlassen muss (§ 16 Abs. 1 GefStoffV)**.
- muss bei **bestimmten Gefahrstoffbelastungen bzw. Tätigkeiten**, die im Anhang V der GefStoffV genannt sind, durchgeführt werden.
➔ siehe **Untersuchungsanlässe in Abb. 3**
- ist Voraussetzung dafür, dass Mitarbeiter mit bestimmten Tätigkeiten **beschäftigt oder weiterbeschäftigt** werden dürfen (**§ 16 Abs. 2 GefStoffV**).
- ist verbunden mit der Weitergabe des ärztlichen **Untersuchungsergebnisses**, ob und inwieweit gegen die Ausübung der Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen, und zwar sowohl **an den Beschäftigten als auch an den Arbeitgeber (§ 15 Abs. 4 GefStoffV)**.

- **Frage 5.3: Wann spricht man von einer „Angebotsuntersuchung“?**

Eine „**Angebotsuntersuchung**“

- ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, die ich als Arbeitgeber den Beschäftigten bei **bestimmten Gefahrstoffbelastungen bzw. Tätigkeiten anbieten muss (§ 16 Abs. 3, 4 GefStoffV)**.
 - ➔ siehe **Untersuchungsanlässe in Abb. 3**
- ist für den Beschäftigten grundsätzlich freiwilliger Natur.
- ist verbunden mit der Weitergabe des ärztlichen **Untersuchungsergebnisses ausschließlich an den Beschäftigten**, ob und inwieweit gegen die Ausübung der Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen (**§ 15 Abs. 4 GefStoffV**).

Abb. 3: Pflicht- und Angebotsuntersuchungen nach GefStoffV

Pflichtuntersuchungen:	Angebotsuntersuchungen:
<p>Sind zu veranlassen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen (Anhang V Nr. 1) <ul style="list-style-type: none"> • bei Nichteinhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes* und / oder • bei Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt (hautresorptive** Stoffe), ➤ bestimmten Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.1 . 	<p>Sind anzubieten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tätigkeiten mit einer Exposition*** gegenüber bestimmten Gefahrstoffen (Anhang V Nr. 1) <ul style="list-style-type: none"> • bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes* und • bei nicht bestehender Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt, ➤ bestimmten Tätigkeiten nach Anhang V Nr. 2.2, ➤ Erkrankung eines Beschäftigten, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sein kann. <i>Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein könnten.</i> (§ 16 Abs. 4) .

* **Arbeitsplatzgrenzwert:** Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

** **Hautresorptiv** sind Stoffe, die über die Haut in den Körper aufgenommen werden können.

*** Unter **Exposition** im Sinne der GefStoffV versteht man im Allgemeinen ein Ausgesetztsein des Beschäftigten am Arbeitsplatz gegenüber Gefahrstoffen oberhalb der sog. ubiquitären Hintergrundbelastung.

- **Frage 5.4: Wann erfolgen die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der GefStoffV (§ 15 Abs. 2)?**

- **Erstuntersuchung:**
 - **Vor Aufnahme** der gefährdenden Tätigkeit
- **Nachuntersuchungen:**
 - In regelmäßigen Abständen **während** der gefährdenden Tätigkeit (*Abstände werden durch den untersuchenden Arzt festgelegt und mitgeteilt*)
 - **Bei Beendigung** dieser Tätigkeit
 - Bei Tätigkeiten mit **krebserzeugenden oder erbgutverändernden** Stoffen der Kategorien 1 und 2 regelmäßig **auch nach Beendigung** der Beschäftigung
- **Anlassbezogene Untersuchungen:**
 - Bei einer **Erkrankung** von Beschäftigten, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sein kann (**§ 16 Abs. 4 GefStoffV**)

- **Frage 5.5: Was beinhalten die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Einzelnen?**

Die Vorsorgeuntersuchungen umfassen in der Regel (**§ 15 Abs. 2 GefStoffV**):

- Begehung oder **Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt**
- Arbeitsmedizinische **Befragung und Untersuchung** des Mitarbeiters
- **Beurteilung des Gesundheitszustands** unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse
- Individuelle arbeitsmedizinische **Beratung**
- **Dokumentation** der Untersuchungsergebnisse

Soweit anerkannte Verfahren für ein **Biomonitoring** verfügbar sind und darüber hinaus Werte zur Beurteilung vorhanden sind (insbesondere biologische Grenzwerte), ist das Biomonitoring verpflichtender Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach der Gefahrstoffverordnung.

Schritt 6: Konsequenzen aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und der Gefährdungsbeurteilung ziehen

- Frage 6.1: Was beinhaltet die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung?

Die Bescheinigung beinhaltet eine ärztliche Beurteilung, ob und inwieweit für den Beschäftigten gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit mit dem genannten Gefahrstoff oder gegen bestimmte Tätigkeiten nach der GefStoffV, wie z.B. Feuchtarbeit, bestehen (**§ 15 Abs. 4**).

In der Regel ergibt sich eines der folgenden Beurteilungsergebnisse:

- „Dauernde gesundheitliche Bedenken“
- „Befristete gesundheitliche Bedenken“
- „Keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen“
- „Keine gesundheitlichen Bedenken“

- Frage 6.2: In welchem Fall erfahre ich als Arbeitgeber das ärztliche Beurteilungsergebnis?

Nach Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Arbeitgeber ausschließlich im Fall einer **Pflichtuntersuchung** eine Kopie der **Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses** durch den beauftragten Arzt. Dieses Ergebnis gibt Auskunft darüber, ob und inwieweit gegen die Ausübung der Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen.

Der Beschäftigte hingegen erhält nicht nur das Untersuchungsergebnis, sondern er wird zusätzlich über den Untersuchungsbefund unterrichtet, d.h. er erhält weitere Informationen über seinen Gesundheitszustand (z.B. Laborwerte, Diagnosen), die dem Arbeitgeber aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht ohne sein Einverständnis nicht offenbart werden dürfen. Im Rahmen von **Angebotsuntersuchungen** nach der GefStoffV, die für den Arbeitnehmer grundsätzlich freiwilliger Natur sind, hat

der **Arbeitgeber keinen Anspruch** auf Erhalt des Untersuchungsergebnisses. Hierbei wird das Ergebnis dem Beschäftigten als Empfehlung mitgeteilt. Es steht ihm dann frei, ob er das Untersuchungsergebnis an seinen Arbeitgeber weiterleitet.

- **Frage 6.3: Welche Maßnahmen treffe ich als Arbeitgeber, wenn ich das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach GefStoffV erhalte?**

Wird mir als Arbeitgeber bekannt, dass bei einem Beschäftigten aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen **gesundheitliche Bedenken** gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit bestehen, so muss ich **unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen** treffen. Hierunter fällt auch die **Möglichkeit, dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen**, bei der keine gesundheitliche Gefährdung im Sinne einer weiteren Belastung durch den betreffenden Gefahrstoff oder die Tätigkeit besteht (**§ 16 Abs. 5 GefStoffV**).

Erkenntnisse, die sich aus den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ergeben, sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und in entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen umgesetzt werden.

(**§ 7 Abs. 1 GefStoffV**).

Zum Beispiel müssen erhöhte Bleiwerte im Blut eines Beschäftigten Maßnahmen am Arbeitsplatz auslösen wie: Minimierung der Bleiexposition von technischer Seite, eingehende Unterweisung der Mitarbeiter zur besonderen Beachtung der Hygienevorschriften, evtl. vorübergehende Umsetzung des betroffenen Mitarbeiters in einen nicht bleibelasteten Bereich.

- **Frage 6.4: Was ist eine Vorsorgekartei und wer muss diese führen?**

Für Beschäftigte, die im Rahmen einer sog. Pflichtuntersuchung untersucht wurden, muss ich als Arbeitgeber eine Vorsorgekartei führen.

Die **Vorsorgekartei (§ 15 Abs. 5, 6 GefStoffV)**

- muss Angaben zur Gefahrstoffbelastung (Exposition) sowie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung enthalten.
- ist bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren.

Die Beschäftigten sind berechtigt, die eigenen Daten in der Vorsorgekartei einzusehen.

Teil III: Wo erhalte ich weitere Informationen?

An folgenden Stellen im Internet erhalte ich weiterführende Informationen:

- Arbeitsschutzportal NRW

<http://www.arbeitsschutz.nrw.de>

- Kompetenznetz Arbeitsschutz NRW

<http://www.komnet.nrw.de>

- Rechtsvorschriften Arbeitsschutz

<http://www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/legislation/index.html>

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

<http://www.baua.de>

- Gefahrstoffmanagement in kleinen und mittleren Unternehmen

<http://www.gefahrstoffe.nrw.de>

- Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung

<http://www.gefahrstoffe.nrw.de/instrumente/gefahrbeurteilung>

- Gefahrstoffdatenbank der Länder, Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung

<http://www.gefahrstoff-info.de>

- Listen der Ärzte mit der Qualifikation Facharzt für Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin veröffentlicht durch

Ärztammer Nordrhein: <http://www.aekno.de> (siehe „Arztuche“)

Ärztammer Westfalen-Lippe: <http://www.aekwl.de> (siehe „Medizin und Gesundheit“)

Hinweis: Es werden nur Ärzte mit der entsprechenden Qualifikation aufgeführt, die einer Veröffentlichung ihrer Daten im Internet zugestimmt haben.

Anlage: Textquellen aus Rechtsvorschriften (Auszüge)

Auszug aus:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

GefStoffV – Gefahrstoffverordnung

Vom 23. Dezember 2004

(BGBl. I Nr. 74 vom 29.12.2004 S. 3758; BGBl. I Nr. 76 vom 31.12.2004 S. 3855)

Auszug aus: § 3 GefStoffV

Begriffsbestimmungen

§ 3 Abs. 6 GefStoffV

Der "**Arbeitsplatzgrenzwert**" ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

[zurück](#)

§ 3 Abs. 7 GefStoffV

Der "**biologische Grenzwert**" ist der Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffes, seines Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird.

[zurück](#)

Auszug aus: § 7 V GefStoffV
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

§ 7 Abs. 1 GefStoffV

Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt nach § 6,
3. Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen,
4. physikalisch-chemische Wirkungen,
5. Möglichkeiten einer Substitution,
6. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
7. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
8. Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen,
9. Schlussfolgerungen aus durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

zurück

§ 7 Abs. 6 GefStoffV

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten nach Maßgabe des Satzes 2 und vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen gemäß dem Dritten und Vierten Abschnitt durchgeführt werden müssen. Im Falle von Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 9 ist keine detaillierte Dokumentation erforderlich. In allen anderen Fällen ist nachvollziehbar zu begründen, wenn auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet wird. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen oder wenn sich eine Aktualisierung aufgrund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

zurück

§ 7 Abs. 7 GefStoffV

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Maßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, sofern er seine Tätigkeit entsprechend den dort gemachten Angaben und Festlegungen durchführt.

zurück

Auszug aus: § 14 GefStoffV
Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

§ 14 Abs. 2 GefStoffV

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

zurück

§ 14 Abs. 3 GefStoffV

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wird. Diese Beratung soll im Rahmen der Unterweisung nach Absatz 2 erfolgen. Dabei sind die Beschäftigten über Angebotsuntersuchungen nach § 16 Abs. 3 zu unterrichten sowie auf besondere Gesundheitsgefahren bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen hinzuweisen. Die Beratung ist unter Beteiligung des Arztes nach § 15 Abs. 3 Satz 2 durchzuführen, falls dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich sein sollte.

zurück

Auszug aus:
§ 15 GefStoffV
Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 15 Abs. 1 GefStoffV

Im Rahmen der nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Sie umfasst die zur Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlichen arbeitsmedizinischen Maßnahmen. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gehören dazu insbesondere

1. die arbeitsmedizinische Beurteilung gefahrstoff- und tätigkeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,
2. die Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die mit der Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen einschließlich solcher, die sich aus vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben können,
3. spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten,
4. arbeitsmedizinisch begründete Empfehlungen zur Überprüfung von Arbeitsplätzen und zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung,
5. die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse.

zurück

§ 15 Abs. 2 GefStoffV

Die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten und erfolgen als

1. Erstuntersuchungen vor Aufnahme einer gefährdenden Tätigkeit,
2. Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit,
3. Nachuntersuchungen bei Beendigung dieser Tätigkeit,
4. Nachuntersuchungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorien 1 und 2 auch nach Beendigung der Beschäftigung,
5. Untersuchungen aus besonderem Anlass nach § 16 Abs. 4.

Die Vorsorgeuntersuchungen umfassen in der Regel

1. die Begehung oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt,
2. die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung des Beschäftigten,
3. die Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse,
4. die individuelle arbeitsmedizinische Beratung und
5. die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.

Biomonitoring ist, soweit anerkannte Verfahren dafür zur Verfügung stehen und Werte zur Beurteilung, insbesondere biologische Grenzwerte, vorhanden sind, Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

zurück

§ 15 Abs. 3 GefStoffV

Der Arbeitgeber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch Beauftragung eines Arztes sicherzustellen. Er darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin" führen.

Der beauftragte Arzt hat für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. Ist ein Betriebsarzt nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, so soll der Arbeitgeber vorrangig diesen auch mit den speziellen Vorsorgeuntersuchungen beauftragen. Dem Arzt sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung der Arbeitsplätze zu ermöglichen. Ihm ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 und in die Vorsorgekartei nach Absatz 5 zu gewähren.

zurück

§ 15 Abs. 4 GefStoffV

Bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist

1. der Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten,
2. der Beschäftigte über den Untersuchungsbefund zu unterrichten,
3. dem Beschäftigten eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und inwieweit gegen die Ausübung der Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen und
4. dem Arbeitgeber nur im Falle einer Untersuchung nach § 16 Abs. 1 eine Kopie der Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses nach Nummer 3 auszuhändigen.

Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach dieser Verordnung gewonnen wurden, müssen bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes berücksichtigt werden.

zurück

§ 15 Abs. 5 GefStoffV

Für Beschäftigte, die nach § 16 Abs. 1 ärztlich untersucht worden sind, ist vom Arbeitgeber eine Vorsorgekartei zu führen. Die Vorsorgekartei muss insbesondere die in § 14 Abs. 4 Nr. 3 genannten Angaben zur Exposition sowie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung enthalten. Die Vorsorgekartei kann das Verzeichnis nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 ersetzen. Die Kartei ist in angemessener Weise so zu führen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt ausgewertet werden kann. Die betroffenen Beschäftigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen sind berechtigt, die sie betreffenden Angaben einzusehen.

zurück

§ 15 Abs. 6 GefStoffV

Der Arbeitgeber hat die Vorsorgekartei für jeden Beschäftigten bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren. Danach ist dem Beschäftigten der ihn betreffende Auszug aus der Kartei auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat eine Kopie des dem Beschäftigten ausgehändigten Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren. Dies gilt auch für das Verzeichnis nach § 14 Abs.4 Nr.3.

zurück

Auszug aus:

§ 16 GefStoffV

Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

§ 16 Abs. 1 GefStoffV

Der Arbeitgeber hat die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig zu veranlassen, wenn

1. bei Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird,
2. bei Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, soweit sie hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht oder
3. Tätigkeiten entsprechend Anhang V Nr. 2.1 durchgeführt werden.

[zurück](#)

§ 16 Abs. 2 GefStoffV

Die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach Absatz 1 ist Voraussetzung für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung mit den entsprechenden Tätigkeiten.

[zurück](#)

§ 16 Abs. 3 GefStoffV

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

1. bei allen Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht, oder
2. bei den in Anhang V Nr. 2.2 aufgeführten Tätigkeiten

anzubieten. Die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Nachuntersuchungen sind bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 anzubieten.

zurück

§ 16 Abs. 4 GefStoffV

Haben sich Beschäftigte eine Erkrankung zugezogen, die auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zurückzuführen sein kann, sind ihnen unverzüglich arbeitsmedizinische Untersuchungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

zurück

§ 16 Abs. 5 GefStoffV

Ist dem Arbeitgeber bekannt, dass bei einem Beschäftigten aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen gesundheitliche Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit bestehen, hat er unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, dem Beschäftigten eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der keine Gefährdung durch eine weitere Exposition besteht. Er hat dies dem Betriebs- oder Personalrat und der zuständigen Behörde mitzuteilen und die Gefährdungsbeurteilung zu wiederholen. Halten im Falle des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 die untersuchte Person oder der Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis für unzutreffend, entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

zurück

Anhang V GefStoffV: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Inhaltsübersicht

Nr.1 Liste der Gefahrstoffe

Nr.2 Listen der Tätigkeiten

Nr.2.1 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen sind

Nr.2.2 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen anzubieten sind

Anhang V Nr. 1 Liste der Gefahrstoffe

- Acrylnitril
 - Alkylquecksilber
 - Alveolengängiger Staub (A-Staub)
 - Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen
 - Arsen und Arsenverbindungen
 - Asbest
 - Benzol
 - Beryllium
 - Blei und anorganische Bleiverbindungen
 - Bleitetraethyl und Bleitetramethyl
 - Cadmium und Cadmiumverbindungen
 - Chrom-VI-Verbindungen
 - Dimethylformamid
 - Einatembarer Staub (E-Staub)
 - Fluor und anorganische Fluorverbindungen
 - Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol)
 - Hartholzstaub
 - Kohlenstoffdisulfid
 - Kohlenmonoxid
 - Mehlstaub
 - Methanol
- (Fortsetzung nächste Seite!)*

- Nickel und Nickelverbindungen
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
(Pyrolyseprodukte aus organischem Material)
- Weißer Phosphor (Tetraphosphor)
- Platinverbindungen
- Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen
- Schwefelwasserstoff
- Silikogener Staub
- Styrol
- Tetrachlorethen
- Toluol
- Trichlorethen
- Vinylchlorid
- Xylol

zurück

Anhang V Nr. 2 Listen der Tätigkeiten

2.1 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen sind

1. Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag,
2. Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
3. Tätigkeiten mit Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub,
4. Tätigkeiten mit Belastung durch Isocyanate, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,
5. Tätigkeiten mit Belastung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
6. Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein pro Gramm im Handschuhmaterial,
7. Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege.

zurück

2.2 Tätigkeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen anzubieten sind

1. Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4,
2. Begasungen nach Anhang III Nr. 5,
3. Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen:
n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol,
2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan,
1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,
4. Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2,
5. Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden,
6. Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,
7. Tätigkeiten mit Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub.

zurück

Auszug aus:
**ASiG - Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere
Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

vom 12. Dezember 1973
(In der zur Zeit gültigen Fassung, Stand: 11.10.2005)

Auszug aus: § 2 ASiG
Bestellung von Betriebsärzten

§ 2 Abs. 1 ASiG

Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

zurück

§ 2 Abs. 2 ASiG

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

zurück

§ 2 Abs. 3 ASiG

Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

zurück

Auszug aus:
ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz

vom 7. August 1996

(in der zur Zeit gültigen Fassung, Stand: 11.10.2005)

Auszug aus: § 3 ArbSchG
Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 3 Abs. 1 ArbSchG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

zurück

§ 3 Abs. 2 ArbSchG

Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

zurück

§ 3 Abs. 3 ArbSchG

Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

zurück